

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Oktober 1909.

28.

Gesetz vom 8. Oktober 1909,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem hinsichtlich der Funktionsdauer der Gemeindevertretungen, mit Ausnahme jener von **Pola** und **Novigno**, provisorische Bestimmungen bis zur Erlassung eines Landesgesetzes über eine neue Abgrenzung und Reorganisation der Gemeinden erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In den Gemeinden, jene von Pola und Novigno ausgenommen, wird die Wahlperiode der Gemeindevertretungen (§§ 20 und 21 der Gemeindeordnung) auf weitere sechs Jahre, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, verlängert, insoweit nicht vor Ablauf dieser sechsjährigen Frist ein Landesgesetz, betreffend eine neue Abgrenzung und Reorganisation der Gemeinden, erlassen wird und insofern die Statthalterei nicht hinsichtlich einzelner Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landesauschusse anderweitige Verfügungen trifft. Durch die vorstehenden Verfügungen werden die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des § 96 der Gemeindeordnung nicht berührt.

§ 2.

In jenen Gemeinden, in welchen während der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes im Sinne des § 96 der Gemeindeordnung eine einstweilige Geschäftsführung besteht oder eine solche eingesetzt wird, hat der § 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf diese einstweilige Geschäftsführung Anwendung zu finden, sofern nicht die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse anderweitige Verfügungen trifft.

§ 3.

Wird eine Gemeindevertretung während des im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten sechsjährigen Zeitraumes aufgelöst und die Verwaltung der Gemeinde einem von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse ernannten Verwaltungsausschusse anvertraut, so müssen in demselben die Nationalitäten entsprechend den Ergebnissen der letzten Gemeindevahlen vertreten sein.

§ 4.

Für die Giltigkeit der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Beschlüsse des Landesauschusses ist die Bestimmung des dritten Absatzes des § 42 der Landesordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1908, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, maßgebend.

§ 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Verwaltungsräte der Gemeinden (Gesetz vom 25. Oktober 1868, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8) Anwendung.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 8. Oktober 1909.

Franz Joseph m. p.

Saerdtl m. p.